

Näherbaurecht

Grenzabstände dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung nach Art. 26 BauG unterschritten werden. Dabei ist der zivilrechtliche Abstand zu wahren (Art. 79 EGzZGB). Mit nachbarlicher Zustimmung (Näherbaurecht) dürfen die zivilrechtlichen Abstände unterschritten werden, sofern der vorgeschriebene minimale Gebäudeabstand um nicht mehr als 1/3 unterschritten wird.

Bauherrschaft

Name/Vorname: _____

Standort: _____

Bauvorhaben: _____

Abstand zur gemeinsamen Marche: _____ m.

Zustimmungserklärung der betroffenen Nachbarin/des betroffenen Nachbars

Name/Vorname: _____

Adresse: _____

Eigentümer/in von Parzelle Nr.: _____

Hiermit wird erklärt, dass von den obengenannten gesetzlichen Bestimmungen Kenntnis genommen wurde. Es wird bestätigt, dass dem obenstehenden Bauvorhaben zugestimmt wird. Der Zustimmungsnimmende nimmt zur Kenntnis, dass der Gebäudeabstand für eine spätere Erstellung von Gebäulichkeiten auf seinem Grundstück gegenüber den nachbarlichen Gebäulichkeiten nach Massgabe des Baugesetzes und allfälliger gemeindebaupolizeilicher Vorschriften zu wahren ist.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Zur Beachtung

- Diese Form der Zustimmungserteilung ist nicht anwendbar, wenn das Gemeindebaureglement die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch vorsieht.
 - Von dieser Vorlage abweichende Zustimmungen, wie Befristungen usw., müssen aus Gründen der Rechtssicherheit als Näherbaurecht im Grundbuch eingetragen werden.
 - Die Einräumung gegenseitiger Näherbaurechte ist in dieser Form nicht möglich.
- Für die Zustimmung zur Reduzierung des Grenzabstandes bedarf es einer vorbehaltlosen Erklärung des Nachbarn; Blankozustimmungen auf Gegenseitigkeit, womöglich noch unter Nichtbeachtung des zwingenden Charakter aufweisenden Gebäudeabstandes, können deshalb nicht akzeptiert werden.